



ZEICHNERISCH E DARSTELLUNG

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5 Abs.2 Nr.2 und § Abs.4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schulen (P=Primarstufe, O=Orientierungsstufe, R=Haupt- und Realschule, G=Gymnasium, V=Volkshochschule)
- Kirchen u. kirchl. Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (A=Altenheim, B=Bürger- / Dorfgemeinschaftshaus, J=Jugendheim, K=Kindereinrichtungen, Z=Zivildienstschule)
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (R=Reithalle, Sch=Schützenhaus, Sk=Skateranlage T=Tennisanlage)
- Spielanlagen
- Feuerwehr
- Polizei

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme (§5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlage
- Park & Ride - Anlage am Bahnhof
- überörtliche Rad- und Wanderwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- Versorgungsanlagenflächen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Brunnen
- Abwasser (PWK=Pumpwerk, RB=Regenrückhaltebecken)
- oberirdische Versorgungsleitung 110 kV
- oberirdische Versorgungsleitung 20 kV

Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- ortsbildprägende Binnengrünfläche
- Dauerkleingarten
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind (§5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§5 Abs.4 BauGB)

- Baudenkmale und Bodendenkmale
- Anfangspunkt einer denkmalgeschützten Deichanlage

Nachrichtliche Übernahme

- Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altstandorte/ Altlastverdachtsflächen)
- Geschützte Biotop- und besonders geschütztes Feuchtgrünland nach §§ 28a und 28b NNatG (nicht abschließender Hinweis)
- Richtfunktrasse
- B 74 Neu, Trasse nach Raumordnungsverfahren
- Gemeindegrenze
- Von der Genehmigung ausgenommener Bereich

Vervielfältigungserlaubnis:
Ereilt am 19.06.1997, Az.: B2 - A 19/97, LGN Hannover

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295/299) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude den Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht beschlossen.
Ritterhude, den 12.10.2001
gez. Ingo Kurth
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ritterhude hat in seiner Sitzung am 24.08.1995 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen.
gez. Ingo Kurth
Bürgermeister
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 14.11.2000 im Veranstaltungszentrum der Gemeinde Ritterhude stattgefunden.
gez. Ingo Kurth
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der PPL - Planungsgruppe Prof. Laage GmbH, Hamburg, März 1997 bis März 2002
gez. Klaus Jennrich
Planverfasser
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.04.2001 dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Erläuterung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und der Erläuterung haben vom 21.05.2001 - 21.06.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Ritterhude, den 12.10.2001
gez. Ingo Kurth
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.08.2001 beschlossen.
Ritterhude, den 12.10.2001
gez. Ingo Kurth
Bürgermeister
Bezirksregierung Lüneburg
Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 204.21-21101-OHZ/Rit-N) mit Maßnahmen und Auflagen und mit Ausnahme der in der Planzeichnung rot markierten gewerblichen Baufläche (RI-1) südwestlich der Stendorfer Straße gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Lüneburg, den 14.01.2002
im Auftrag
gez. Gutt

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 14.01.2002 (Az.: 204.21-21101-OHZ/Rit-N) aufgeführten Maßgaben und Auflagen sowie der Nichtgenehmigung der gewerblichen Fläche (RI-1) südwestlich der Stendorfer Straße in seiner Sitzung am 28.02.2002 beigetreten.
Ritterhude, den 26.03.2002
gez. Gisela Klinger
Bürgermeister
Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 20.03.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz bekannt gemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 20.03.2002 wirksam geworden.
Ritterhude, den 26.03.2002
gez. Gisela Klinger
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung - nicht - geltend gemacht.
Ritterhude, den 26.03.2002
gez. Gisela Klinger
Bürgermeister
Diese Ausfertigung des Flächennutzungsplans stimmt mit der Urschrift überein.
Ritterhude, den 26.03.2002
Der Bürgermeister
im Auftrag
Michael Laage

GEMEINDE RITTERHUDE
LANDKREIS OSTERHOLZ

GENEHMIGTER UND WIRKSAMER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

